

K&P Bayern GmbH
Tourismus Consulting

+43 4242 21 123
muenchen@kohl-partner.eu
www.kohl-partner.eu

Poststraße 21
83435 Bad Reichenhall
Deutschland

Villach | Wien | Innsbruck
Südtirol | Stuttgart | Berlin
Zürich | Thun

UID DE815176133
HRB 26587
Gerichtsstand Traunstein

Bankverbindung
DE20 7012 0700 8041 1049 39
OBKLEDMX

Allgemeine Geschäftsbedingungen

K&P Bayern GmbH – Stand 2025

K&P Bayern GmbH | Poststraße 21 | 83435 Bad Reichenhall

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Kohl & Partner GmbH („Kohl & Partner“) über Beratungsleistungen, Studien, Konzepte, Gutachten, Seminare und sonstige Leistungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen ausschließlich der Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

2. Durchführung von Leistungen

- (1) Der Umfang der von uns zu erbringenden Dienstleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Auftragschreiben bzw. schriftlichen Angebot. Änderungen oder Ergänzungen vereinbarter Leistungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Die Dienstleistungen von Kohl & Partner werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie beruhen auf spezifischen Branchenerfahrungswerten, entsprechen dem letzten Wissens- und Informationsstand von Kohl & Partner und basieren auf Informationen, die uns zum Zeitpunkt der Ausarbeitung zur Verfügung standen.
- (3) Gegenstand der Arbeiten ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Kohl & Partner gibt im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen lediglich Handlungsempfehlungen. Die Entscheidung, ob Handlungsempfehlungen umgesetzt werden, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Kohl & Partner übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wird.
- (4) Das/Die von Kohl & Partner im Rahmen der Auftragserfüllung erarbeitete(n) Know-how, Konzeptionen, Techniken, Methoden, Ideen, Informationen oder sonstigen geistigen Güter sowie deren schriftliche

oder graphische Darstellung ist Eigentum von Kohl & Partner und darf daher von Kohl & Partner unter Beachtung der Berufspflichten sowohl in ungeänderter als auch in geänderter Form für andere Auftraggeber verwendet werden, falls im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

- (5) Von Kohl & Partner angegebene Termine für die Fertigstellung von Beratungsleistungen oder Teilen davon sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend.
- (6) Während des Auftragsverhältnisses wird Kohl & Partner, nach individueller Vereinbarung, Entwürfe oder Rohfassungen von Beratungsleistungen zur Verfügung stellen. Da Entwürfe oder Rohfassungen nur Ergebnisse eines noch nicht abgeschlossenen Arbeitsprozesses darstellen, übernimmt Kohl & Partner dafür keine Haftung.
- (7) Der Auftraggeber gewährleistet, dass Kohl & Partner auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht erhält und von allen relevanten Ereignissen zeitgerecht in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- (8) Kohl & Partner bindet sich für 8 Wochen ab Angebotsabgabe an die Inhalte des Angebotes. Bei späterer Annahme behält sich Kohl & Partner eine Anpassung des Angebotes vor.

3. Honorar

- (1) Unser Honorar errechnet sich grundsätzlich als reines Zeithonorar, das sich aus dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Zeitaufwand (inklusive Leistungen des Sekretariats) und dem jeweiligen Tagessatz des betreffenden Mitarbeiters errechnet. Die Beurteilung, welche Qualifikation erforderlich ist, obliegt allein Kohl & Partner. Reisezeiten werden zu den vereinbarten Tagessätzen verrechnet.
- (2) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reise- und Nächtigungskosten, etc. sind, sofern diesbezüglich kein pauschaler Satz vereinbart wird, gegen Rechnungslegung zusätzlich zum vereinbarten Honorar zu ersetzen.
- (3) Unser Honoraranspruch bleibt für bereits ausgeführte Leistungen auch dann bestehen, wenn die weitere Ausführung oder Fertigstellung des Auftrages wegen der Kündigung durch den Auftraggeber nicht möglich ist, und die Kündigung nicht auf dem Verschulden von Kohl & Partner beruht. Fasst der Auftraggeber den Entschluss, dass der Auftrag an einem

bestimmten Punkt abgebrochen werden soll, werden die tatsächlich bis zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Auftrags angefallenen Leistungen verrechnet. Unterbleibt sodann eine weitere Leistungserbringung, hat Kohl & Partner das Recht, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% des vertraglich vereinbarten Gesamthonorars zu fordern. Kohl & Partner bleibt es unbenommen, anstelle des pauschalierten Schadensersatzes eine konkrete Abrechnung des entstandenen Schadens vorzunehmen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (4) Kohl & Partner ist berechtigt, geleisteten Zeitaufwand wöchentlich abzurechnen.
- (5) Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzüge von Skonti fällig. Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ein. Soweit Kohl & Partner Rabatte bzw. Nachlässe gewährt, gelten diese nur unter der Voraussetzung der fristgerechten Bezahlung der gelegten Honorarnoten.

4. Verschwiegenheit, Interessenskonflikte

- (1) Kohl & Partner ist zu strenger Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die Kohl & Partner im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.
- (2) Kohl & Partner darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Beratungstätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers oder im Falle einer Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts aushändigen.
- (3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
- (4) Kohl & Partner ist befugt, ihr anvertraute Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Kohl & Partner gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Weiters ist Kohl & Partner berechtigt, vertrauliche Informationen anderen Kohl & Partner-Unternehmen gegenüber offen zu legen.
- (5) Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass der Name des Auftraggebers bzw. seiner Gesellschaft und nach diesem Vertrag erbrachte Beratungsleistungen als Referenz angeführt werden können.

Insoweit entbindet der Auftraggeber Kohl & Partner bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

- (6) Kohl & Partner erbringt Beratungsleistungen für eine große Anzahl anderer Auftraggeber und es ist daher möglich, dass Kohl & Partner Leistungen gleichzeitig für Unternehmen und Organisationen erbringt, die der Auftraggeber als von einem Interessenskonflikt betroffen ansehen könnte. Es ist Kohl & Partner nicht möglich, alle bestehenden oder möglichen Interessenskonflikte zu identifizieren. Der Auftraggeber wird Kohl & Partner über alle mit den Leistungen zusammenhängende bestehende oder mögliche Konflikte, die ihm bewusst werden, benachrichtigen. Im Falle eines möglichen Interessenskonfliktes wird Kohl & Partner nicht daran gehindert, Leistungen für mehrere Auftraggeber zu erbringen. Kohl & Partner verpflichtet sich für diesen Fall, keine vertraulichen Informationen zum Vorteil des jeweils anderen Auftraggebers zu verwenden.

5. Übermittlung von Daten via Internet

- (1) Der Auftraggeber erklärt, dass die elektronische Versendung von Texten, Informationen, Daten und Dokumenten mittels E-Mail, sei es als Text oder als Dateianlage, über seinen Wunsch erfolgt und er sich über die damit verbundenen Risiken, wie unter anderem Verlust, Verstümmelung, Verfälschung der übermittelten Daten, mangelnder Geheimnisschutz, Viren etc. bewusst ist. Eine Verpflichtung von Kohl & Partner, Verschlüsselungssysteme oder elektronische Signaturen zu verwenden, besteht nicht. Maßgeblich allein ist die von Kohl & Partner ursprünglich an den Auftraggeber übersandte Fassung.
- (2) Wenn der Auftraggeber Informationen, Nachrichten oder sonstige Daten über das Internet an Kohl & Partner übermittelt, welche dringlich sind oder wichtige Fristen und Termine enthalten, wird der Auftraggeber diese zusätzlich per Post oder Fax übermitteln, um sicherzustellen, dass Kohl & Partner in angemessener Weise reagieren kann.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich, Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Daten zu treffen; insbesondere ist es die Aufgabe des Empfängers, sämtliche Datei-Anhänge vor dem Öffnen der Dokumente mit geeigneter Anti-Viren-Software zu überprüfen, unabhängig davon, ob die Dateien per CD, Diskette, USB-Stick, E-Mail oder auf anderem Wege geliefert wurden. Sollte aufgrund der Datenübermittlung von Kohl & Partner an den Auftraggeber ein Virus in die Systeme des Auftraggebers gelangen, haftet Kohl & Partner nicht für eventuell daraus entstehende Schäden.

6. Datenschutz

- (1) Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ist Kohl & Partner bei der Verarbeitung von Daten besonders wichtig. Personenbezogene Daten werden von Kohl & Partner ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO) und zur Durchführung des Auftrags verarbeitet. Kohl & Partner wendet entsprechende Sicherheitsmaßnahmen an, um den Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.
- (2) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

7. Urheberrecht, Abwerbung

- (1) Die Urheberrechte an den von Kohl & Partner und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Benchmarks, Dateien und Arbeitsblätter, Zeichnungen, Datenträger etc.) – auch von Teilen – verbleiben, soweit sie urheberrechtsfähig sind, bei Kohl & Partner. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Hierzu werden die notwendigen Nutzungsrechte an den Auftraggeber übertragen.
- (2) Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von Kohl & Partner zu bearbeiten, umzugestalten, abzuändern und/oder in bearbeiteter, umgestalteter oder abgeänderter Form zu verwenden, das Werk (auch in Teilen) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten (z.B. Internet etc.). Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Nutzung/Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Kohl & Partner – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter von Kohl & Partner oder einem Kohl & Partner-Unternehmen abzuwerben oder zu beschäftigen. Diese Verpflichtung besteht während der Laufzeit des Auftragsverhältnisses und weitere sechs Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

8. Haftung

- (1) Kohl & Partner haftet nur für den Endbericht im nachstehend vereinbarten Umfang und keinesfalls für Zwischenberichte einschließlich E-Mails und sonstige Kommunikation, die während der Projektlaufzeit mitgeteilt werden.
- (2) Kohl & Partner haftet für Schäden unbeschränkt (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; (ii) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit; (iii) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie (iv) im Umfang einer von Kohl & Partner übernommenen Garantie.
- (3) Für einfache Fahrlässigkeit haftet Kohl & Partner nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragschluss, ausgeschlossen.
- (4) Falls nach Auffassung des Auftraggebers das mögliche Schadensvolumen einen Betrag von 300.000,00 EUR übersteigt, wird Kohl & Partner auf Verlangen des Auftraggebers versuchen, eine Zusatzversicherung zur bestehenden Haftpflichtversicherung abzuschließen, die dieses Risiko abdeckt, sofern der Auftraggeber die hierfür anfallende Versicherungsprämie übernimmt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Kohl & Partner und soweit sich Kohl & Partner zur Vertragserfüllung Dritter bedient.
- (6) Schadenersatzansprüche der Vertragspartner, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche nach Abs. 2 die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist und der jeweilige gesetzliche Verjährungsbeginn.
- (7) Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Kohl & Partner zurückzuführen ist.
- (8) Zieht Kohl & Partner zur Erbringung der Beratungsleistungen einen Dritten, z.B. ein datenverarbeitendes Unternehmen, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Rechtsanwalt bei und hat sie den Auftraggeber hievon schriftlich benachrichtigt, so wird Kohl & Partner von der Haftung frei und haftet dem Auftraggeber gegenüber nur mehr der beigezogene Dritte für den von ihm zu vertretenden Schaden.
- (9) Eine Haftung von Kohl & Partner gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber wird ausdrücklich ausgeschlossen. Werden Unterlagen von Kohl & Partner mit deren Zustimmung an Dritte weitergegeben, wird eine Haftung von Kohl & Partner dem Dritten gegenüber dadurch nicht

begründet. Sollte Kohl & Partner ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die oben angeführten Haftungsbeschränkungen nicht nur im Verhältnis zwischen Kohl & Partner und dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber Kohl & Partner wird der Auftraggeber Kohl & Partner vollkommen schad- und klaglos halten.

9. Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des vereinbarten Beratungsprojektes.
- (2) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Kohl & Partner behält sich das Recht vor, Bevollmächtigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen (einschließlich anderer Kohl & Partner-Unternehmen) zur Unterstützung bei der Erbringung von Leistungen oder Teilleistungen nach diesem Vertrag zu verwenden. Jeder Verweis auf Mitarbeiter von Kohl & Partner in dieser Vereinbarung umfasst auch solche Erfüllungsgehilfen sowie deren Mitarbeiter.
- (2) Diese Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellsten Fassung gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- (3) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (5) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als Kohl & Partner ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (6) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anzuwenden. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Standort Bad Reichenhall örtlich und sachlich zuständige Gericht.

- (7) Keine der Vertragsparteien darf Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten oder sonst darüber verfügen.

